

- 2204 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19
"Feller Gärten"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 9. Oktober 1995

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.10.95 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.94 (BGBl.I.S.766), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" als Satzung beschlossen:

1. Für die Flurstücke Nr. 156, 157, 582 und 161 (3 m im nördlichen Bereich) wird die Baugrenze bis auf einen Abstand von 5 m von der östlichen Begrenzung der von Süd nach Nord verlaufenden Planstraße verschoben.
2. Für das Flurstück Nr. 164 wird die östlich festgesetzte Baugrenze um 10 m nach Osten verschoben.
3. Die festgesetzte Grenze unterschiedlicher Nutzungen wird auf die Grenze der Flurstücke 163 und 164 verlegt.
4. Die sonstigen Festsetzungen, wie Begrünung, Standort der Zufahrten und dergleichen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

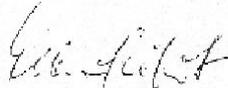
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

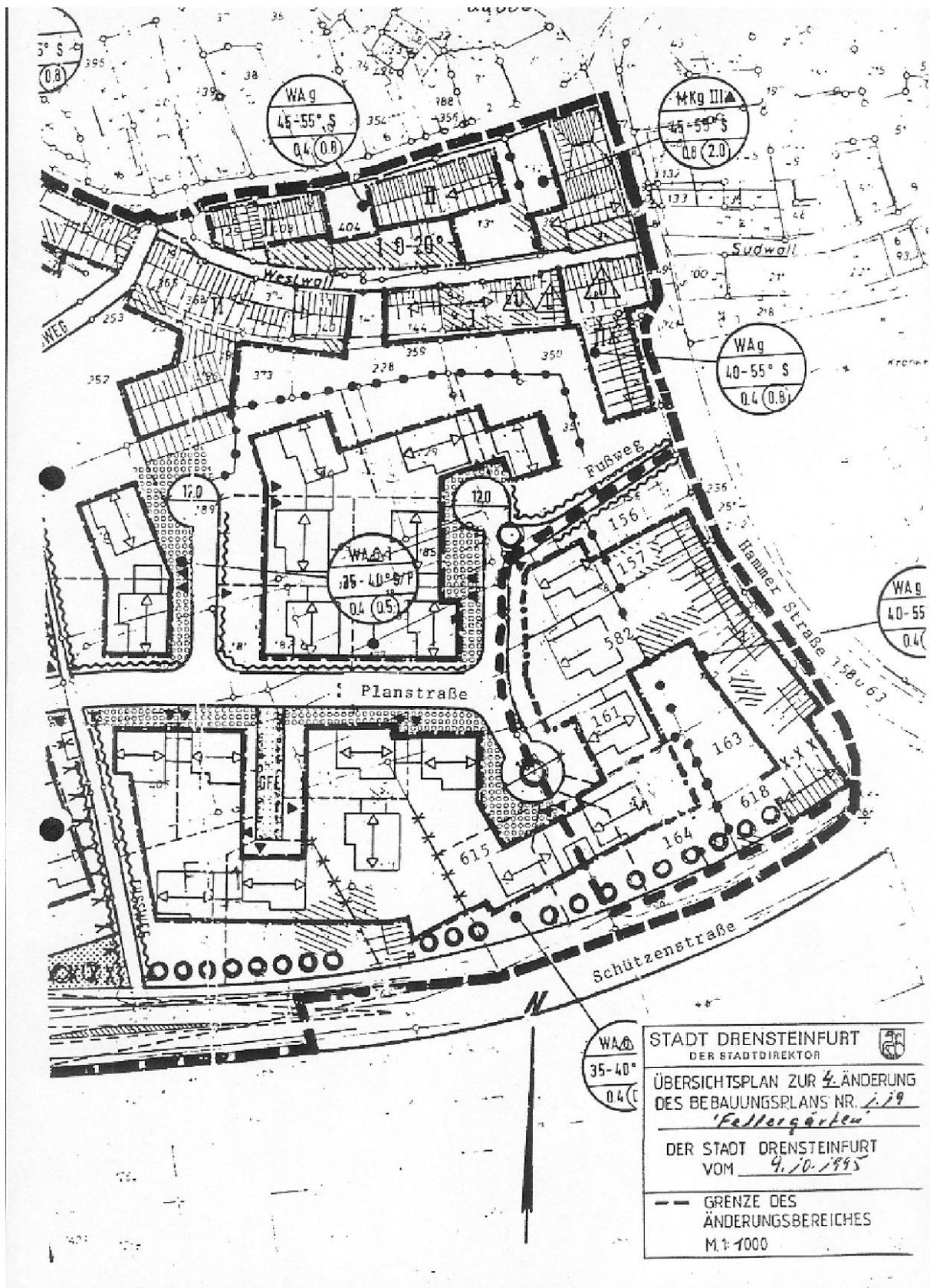
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 9. Oktober 1995


A. Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 219
 'Fallergerien'
 DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 9.10.1895
 --- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. 1:1000